



Pfadiheimverein Pfäffikon

Allgemeine Bedingungen zum Mietvertrag Pfadiheim Weierholz

1. Das Pfadiheim wird grundsätzlich an Pfadieinheiten, Jugendorganisationen, Schulklassen, Vereine und Gruppen für Lager, Weekends, Ausbildungskurse, Höcks, usw. mit bestimmtem Teilnehmerkreis vermietet.
2. Für Anlässe von Privatpersonen wird das Pfadiheim nur unter den nachstehenden Bedingungen vermietet:
 - Das Mindestalter des verantwortlichen Mieters / der verantwortlichen Mieterin ist 20 Jahre. Er / sie hat während der Heimübergabe und Abnahme anwesend zu sein (keine Stellvertretung).
 - Es werden nur Anlässe mit geschlossenen Gesellschaften zugelassen (Familienfeiern, Generalversammlungen, Sitzungen, usw.). Insbesondere sind reine Discoanlässe oder Anlässe, bei denen ein dauerndes Kommen und Gehen zu verzeichnen ist, nicht zugelassen.
 - Das Heim kann von Privatpersonen frühestens sechs Monate vor dem Anlass gemietet werden.
 - Die Vorauszahlung umfasst die Grundmiete sowie eine Kautionszahlung von CHF 200. Die Vorauszahlung wird mit der Schlussrechnung verrechnet.
3. Die Kompetenz zur Bewilligung anderweitiger Vermietungszwecke, die nicht unter Punkt 1 und 2 aufgeführt sind, unterliegt im Einzelfall bei der Administration, im Wiederholungsfall beim Kernvorstand.
4. Das Pfadiheim wird nicht vermietet für Anlässe von politischen oder religiösen Extremisten. Bei Unklarheiten entscheidet der Präsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied abschliessend.
5. Mietanfragen werden ausschliesslich über das Reservationsformular der Website entgegengenommen. Eine provisorische Reservationsanfrage muss innert 3 Tagen vom Mieter / von der Mieterin bestätigt werden. Ansonsten verfällt die Reservation.
6. Die Vorauszahlung hat innert 7 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Ansonsten verfällt die Reservation.
7. Mit der Begleichung der Vorauszahlung ist die Reservation verbindlich. Der Mietvertrag selbst muss nicht unterzeichnet werden. Mit der Begleichung akzeptiert der Mieter / die Mieterin diese allgemeinen Mietbedingungen und die Heimordnung.
8. Ein Vertragsrücktritt seitens des Mieters / der Mieterin muss bis spätestens 4 Wochen vor Mitbeginn erfolgen. Bei zu später Abmeldung oder Fernbleiben verfällt die Vorauszahlung (exkl. Kautionszahlung), sofern das Heim nicht anderweitig vermietet werden kann. In jedem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 80.00 verlangt.

9. Wenn der Vermieter den Vertrag nicht erfüllen kann, so meldet er dies unverzüglich dem Mieter / der Mieterin. Die Vorauszahlung und die Kautionszahlung wird in diesem Fall vollumfänglich zurückerstattet. Weitere Ansprüche aus der Nichterfüllung des Vertrags seitens des Vermieters kann der Mieter / die Mieterin nicht geltend machen.
10. Die Heimübergabe und Abnahme erfolgt durch die Vertragsperson. Eine Stellvertretung ist nur bei Gruppen (Ziffer 1) zulässig und kann durch eine volljährige Person durchgeführt werden. Diese hat automatisch die entsprechende Vollmacht des Mieters / der Mieterin zur Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls. Die Heimübergabe und Abnahme haben durch die gleiche Person zu erfolgen.
11. Die Raum-, bzw. Stockwerkbelegung muss erst bei der Haus- und Schlüsselübergabe festgelegt werden. Diese werden in Rechnung gestellt. Nicht benötigte Räume werden abgeschlossen.
12. Die Endreinigung kann auf Wunsch und gegen entsprechenden Aufpreis durch den Vermieter organisiert werden. Dieser Wunsch ist bei der Reservation anzugeben. Die Reinigung erfolgt durch ein externes Unternehmen und kann nicht garantiert werden. Die Heimverwaltung prüft die Verfügbarkeit der Reinigung und bestätigt diese separat. Für die dazu benötigte Zeit hat der Mieter / die Mieterin das Heim rechtzeitig vorher abzugeben. Das Haus ist in diesem Fall in besenreinem Zustand abzugeben. Der Abwasch von Geschirr und Küchenmaterial ist durch den Mieter / die Mieterin vorzunehmen.
13. Die entsprechenden Organe des Vermieters haben während der Mietdauer jederzeit Zutritt zum Pfadiheim zur Kontrolle und allfälliger Überprüfung oder Behebung von technischen Mängeln.
14. Allfällige Ausfälle von technischen Einrichtungen berechtigen nicht zu einer Mietzinsreduktion.
15. Der Mieter / die Mieterin haftet für die Kosten eines allfälligen Fehlalarms an die Feuerwehr. Er hat die entsprechenden Hinweise zu studieren und bei der Übergabe bei Unklarheiten allfällige Fragen zu stellen.
16. Allfällige verursachte Schäden oder eine ungenügende Endreinigung werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und dem Mieter / der Mieterin in Rechnung gestellt oder von der Kautionszahlung abgezogen.
17. Für Schmierereien, Kritzeleien oder mutwillige Beschädigungen, sowie bei der Nichteinhaltung der Heimordnung kann dem Mieter / der Mieterin zusätzlich eine pauschale Umtriebsentschädigung von bis zu CHF 500.00 verrechnet werden.
18. Der Mieter / die Mieterin verpflichtet sich, die Schlussrechnung innert 20 Tagen nach Erhalt zu bezahlen. Für allfällige Mahnungen kann eine Gebühr von CHF 20.00 verrechnet werden.
19. Der Gerichtsstand ist Pfäffikon ZH.